



Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf

Jahrgang 2024, Ausgabe Nr. 7

Bereitgestellt in Bad Nenndorf am 31.05.2024

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf	44
Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Nenndorf	44
B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf	46
Sitzübergang im Rat der Stadt Bad Nenndorf	46
1.Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Nenndorf über die Erhebung einer Spielgerätesteuern für das Benutzen von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten und -automaten (Spielgerätesteuersatzung)	46
C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste	47
Sitzübergang im Rat der Gemeinde Haste	47
D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst	48
--	
E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld	48
Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2024	48
F Sonstige Bekanntmachungen	50
--	

A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf

Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Nenndorf

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Samtgemeinde Nenndorf ist in 25 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände werden am 09.06.2024 um 15.30 Uhr in den Räumen der Berufsbildenden Schulen Stadthagen, Jahnstraße 21, 31655 Stadthagen, sowie in der Volkshochschule Schaumburg, Jahnstraße 21 A, 31655 Stadthagen, zur Feststellung des Briefwahlergebnisses zusammentreten (Zugang über den Haupteingang der Volkshochschule Schaumburg).

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Nenndorf, 28.05.2024

Die Gemeindebehörde

i.V. Andre Lutz

B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf

Sitzübergang im Rat der Stadt Bad Nenndorf

Ratsfrau Nina Werner (CDU) ist aus dem Rat der Stadt Bad Nenndorf ausgeschieden. Das Mandat ist auf Herrn Martin Knöllner (CDU), wohnhaft in Bad Nenndorf, als Ersatzperson übergegangen.

Herr Knöllner hat die Wahl angenommen und damit die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Bad Nenndorf erworben.

Der Sitzübergang wird gemäß § 44 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes öffentlich bekannt gemacht.

Bad Nenndorf, den 23.05.2024
Stadt Bad Nenndorf
Der Wahlleiter

André Lutz

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Nenndorf über die Erhebung einer Spielgerätesteuern für das Benutzen von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten und -automaten (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S.434), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2023 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in seiner Sitzung am 22.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Spielgerätesteuersatzung der Stadt Bad Nenndorf vom 17.02.2016 wird wie folgt geändert:

§ 6 Steuersatz

(1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz 25 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses für jedes Gerät.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Bad Nenndorf, den 22.05.2024

Stadt Bad Nenndorf

Matthias, Bürgermeisterin

Schmidt, Stadtdirektor

C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste

Sitzübergang im Rat der Gemeinde Haste

Ratsherr Fabian Heine (CDU) ist aus dem Rat der Gemeinde Haste ausgeschieden. Das Mandat ist auf Herrn Raphael Stanke (CDU), wohnhaft in Haste, als Ersatzperson übergegangen.

Herr Stanke hat die Wahl angenommen und damit die Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Haste erworben.

Der Sitzübergang wird gemäß § 44 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes öffentlich bekannt gemacht.

Bad Nenndorf, den 24.05.2024
Gemeinde Haste
Der Wahlleiter

André Lutz

D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst

--

E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in der Sitzung am 20.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 - der ordentliche Erträge auf	1.483.800	EUR
1.2 - der ordentliche Aufwendungen auf	1.397.500	EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 - der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.450.200	EUR
2.2 - der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.298.000	EUR
2.3 - der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	84.600	EUR
2.4 - der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	236.800	EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.534.800	EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.534.800	EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Hebesätze

1. Grundsteuer		
1.1 - Grundsteuer A	370	%
1.2 - Grundsteuer B	370	%
2 - Gewerbesteuer	370	%

§ 6

(1) Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Bürgermeister nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten Überschreitungen bis 5.000 €. Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 5.000 Euro als unerheblich.

(2) Die nach § 12 Abs. 1 S. 1 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze wird auf 100.000 Euro jährliche Investitionsfolgekosten festgesetzt.

Suthfeld, den 20.02.2024

Gemeinde Suthfeld

Hösl

Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 17.04.2024 – Az.: 20 14 10 / 34 – die vorstehende Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung während der Öffnungszeiten, im Büro der Gemeinde Suthfeld, Hauptstraße 7, 31555 Suthfeld, öffentlich aus.

Suthfeld, 02.05.2024

Gemeinde Suthfeld

(Siegel)

Katrin Hösl

Bürgermeisterin

F Sonstige Bekanntmachungen

--

Herausgeber:

Samtgemeinde Nenndorf - Der Samtgemeindebürgermeister
Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf

Tel.: 05723 / 704 – 0, E-Mail: amtsblatt@nenndorf.de

Das elektronische Amtsblatt erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats.
Der Redaktionsschluss ist jeweils 5 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin.